

Gemeinde Peterskirchen
Peterskirchen 25
4743 Peterskirchen
Pol. Bezirk Ried im Innkreis

Bauabteilung: Gemeinde Tumeltsham
Sachbearbeiterin: Belinda Spitzlinger
Telefon: 07752 822 55-15
Fax: 07752 82255-22
Email: belinda.spitzlinger@tumeltsham.ooe.gv.at

Peterskirchen, am 11.04.2024
AZ: 131-9/902-2024

Bauvorhaben: **Neuerrichtung Geräteraum, Poolhaus & Pool**
Grundstück Nr. 1301/4, EZ 117
KG 46107 Brenning

Kundmachung

(Anberaumung einer Bauverhandlung)

Die Bauwerber **Claudia und Manfred Gittmaier** haben am 03.04.2024 um **Erteilung der Baubewilligung** für das in den **Bauplänen der Firma Hörmanseder GmbH**, 4680 Haag a. H., An der Umfahrungsstraße 2, vom 26.03.2024, PlanNr. DL-16/24 dargestellte und in der Baubeschreibung näher umschriebene Bauvorhaben

Neuerrichtung Geräteraum, Poolhaus & Pool

auf dem **Grundstück Nr. 1301/4, EZ 117, KG 46107 Brenning** angesucht.

Über dieses Bauansuchen wird gemäß § 32 O.ö. BauO 1994 LGBl. 66/1994 idF. LGBl. 55/2021 die mit einem Ortsaugenschein an Ort und Stelle verbundene mündliche

Bauverhandlung

für **Dienstag, den 7. Mai 2024, um 09.00 Uhr** mit der Zusammenkunft der Beteiligten an Ort und Stelle (Liegenschaft Peterskirchen 106) anberaumt

Der **Bauplan und die Baubeschreibung liegen bis zum Verhandlungstag** zur Einsichtnahme **während der Amtsstunden beim Gemeindeamt Tumeltsham** auf.

Die Beteiligten werden eingeladen, zur Bauverhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten, eigenberechtigten Vertreter zu entsenden.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Baubehörde bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten kommen.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Die rechtzeitige Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung hat gemäß § 42 AVG 1991 idgF. zur Folge, dass Beteiligte die Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der mündlichen Verhandlung während der Amtsstunden bei der Baubehörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Während der Verhandlung können Einwendungen ausschließlich mündlich eingebracht werden.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Der Bürgermeister:



(Stefan Majer)

angesehlagem am: 19.04.2024 *MF*

abgenommen am:

Diese Verständigung ergeht an:

Bauwerber/Grundeigentümer

Planverfasser/Bauführer

Sachverständigen

Straßenverwaltung

Leitungsträger

Nachbarn